

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 22. JUNI 2010		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erl.Kontr.



23.06.2010

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien in
Kassel, Gießen, Darmstadt

Hessisches Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen

Geschäftszeichen V 3-A 66k 02-01-04

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter [REDACTED]
Telefon 815 - 2419
Telefax 815 - 49-2419
E-Mail [REDACTED]@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 21. Juni 2010

Nichtigkeit der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben von Herrn Staatssekretär [REDACTED] (BS) sowie die
gutachterliche Stellungnahme aus unserem Hause übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Im Ergebnis findet in Hessen bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die StVO in
der Fassung vor dem 1.9.2009 Anwendung. Nach den Vorstellungen des BMVBS soll
die StVO im Herbst 2010 komplett neu verkündet werden.

Insoweit bitte ich auf die Anordnung der Zeichen 314.1 und 314.2 sowie der Zusatz-
zeichen 1020-13 bis auf weiteres zu verzichten, da es hierfür nunmehr keine Rechts-
grundlage gibt. Gegen die weitere Verwendung der Zeichen „Durchlässige Sackgasse“
in der von der BAST veröffentlichten Form bestehen hingegen keine Bedenken.

In diesem Zusammenhang mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die VwV-StVO nicht
von der Nichtigkeit betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der angekün-
digten Neuverkündung bitte ich Sie, in Ihren Anstrengungen zur ersatzlosen Beseiti-
gung überflüssiger Verkehrszeichen nicht nachzulassen. Insbesondere sollen Verkehrs-
zeichen, die in o. g. 46. VO nicht mehr enthalten waren, nicht mehr neu angeordnet
werden. Ich bitte Sie, bei den Straßenbaulastträgern darauf hinzuwirken, daß Mittel, die
für den Austausch von nunmehr vorerst weiter gültigen Verkehrszeichen nach der bis
zum 1. 7. 1992 geltenden Fassung der StVO vorgesehen waren, für den Austausch ab-
gängiger, aber weiterhin zwingend notwendiger Verkehrszeichen verwendet werden.

Eine Benutzungspflicht ist für Radwege nur noch dann anzuordnen, wenn neben den
Voraussetzungen der VwV-StVO insbesondere auch die des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO
erfüllt sind. Bei der hier zugrundezulegenden Abwägung sind insbesondere die Ein-
schränkungen und Gefährdungen für den Radverkehr (z. B. Konflikte an Grundstück-
zufahrten und Knotenpunkten, Überholmöglichkeiten, erschwertes Abbiegen in links-
liegende Einmündungen) und das Belästigungs- und Gefährdungspotential für die Fuß-
gänger möglichen Vorteilen für den auf der Fahrbahn verbleibenden Verkehr gegen-
überzustellen. Dieselben Maßstäbe sind an bestehende benutzungspflichtige Radwege
anzusetzen; sind diese nicht erfüllt, ist die Benutzungspflicht aufzuheben. Benutzungs-
pflichtige Radwege in Tempo-30-Zonen sind gemäß § 45 Abs. 1c StVO unzulässig.
Derzeit in Tempo-30-Zonen vorhandene Zeichen 237, 240 und 241 und ggf. 295 bitte
ich deshalb zu entfernen.

Ebenso bitte ich, Verkehrszeichen zu entfernen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben. Dies betrifft u. a.

- Vorfahrt achten (Z 205) an Einfahrten zu Kraftfahrstraßen und an Einmündungen oder Kreuzungen von Feld- oder Waldwegen mit anderen Straßen
- Verkehrsverbote für Radfahrer (Z 254) oder Fußgänger (Z 259) im Zuge von Kraftfahrstraßen
- Tempo-100-Schilder (Z 274-60) an zwei- oder dreistreifigen Außerortsstraßen ohne bauliche Richtungstrennung, auch in Verbindung mit Spurlenkungstafeln
- Haltverbote an engen und unübersichtlichen Straßenstellen usw.

Zu entfernen sind ferner alle Verkehrszeichen, die aufgrund sonstiger Bestimmungen der VwV-StVO entbehrlich oder unzulässig sind. Dies betrifft u. a.

- Zeichen 142 Wildwechsel auf Straßen mit Wildschutzzäunen
- Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote, die nicht dazu dienen, ein bestehendes Halt- oder Parkverbot zu verlängern oder zu verkürzen
- Zeichen 306 Vorfahrtstraße vor und hinter Knotenpunkten von Außerortsstraßen
- Z 350 Fußgängerüberweg an wartepflichtigen Einmündungen
- Fahrtrichtungsgebote (Z 209 bis 214) in Verbindung mit Lichtzeichenanlagen, die nicht der Anordnung eines Abbiegever- oder -gebots für den gesamten Richtungsverkehr dienen; insbesondere dann, wenn sie nur fahstreifenbezogen zur Unterstützung der durch Fahrtrichtungspfeile oder Pfeile in Lichtzeichen vorgeschriebenen Fahrtrichtung dienen
- Leitplatte (Z 626) unter dem Zeichen 222 „Rechts vorbei“ bzw. „Links vorbei“. Die Entfernung dieser Verkehrseinrichtung dient auch der Verbesserung der Sichtbarkeit von Fußgängern – insbesondere Kindern –, die über eine Verkehrsinsel queren möchten. Insoweit ist die Entfernung dieser Einrichtungen mit hoher Priorität vorzunehmen.

Bei Verkehrszeichen, die bis zur Unkenntlichkeit verblaßt, verfärbt oder seit langer Zeit beschädigt sind (z. B. durch Bekleben oder Bemalen), kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht erforderlich sind. Dies hat in der Regel zur Folge, daß auch diese Zeichen zu entfernen sind.

Die Reduktion der Verkehrszeichen dient in erster Linie der Verkehrssicherheit. Damit soll das eigenverantwortliche Verhalten der Verkehrsteilnehmer (wieder) gestärkt und den dann verbleibenden Verkehrszeichen ein höherer Aufmerksamkeitswert ermöglicht werden. Nicht zuletzt dient sie aber auch der Entlastung der staatlichen und kommunalen Baulastträger durch die Reduktion von Beschaffungs- und Unterhaltungskosten.

Ich erwarte Ihren laufenden Sachstandsbericht zu den kommenden Dienstbesprechungen.

Ich darf Sie bitten, Ihre nachgeordneten Behörden in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

